

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

112-1 Parteiengesetz (PartG)

1. Aktualisierung 2009 (30. September 2009)

Das Parteiengesetz wurde durch Art. 5a des Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen v. 24. September 2009, BGBl. I S. 3145, mit Wirkung vom 30. September 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 11 Vorstand

(1)-(2) ...

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 ~~Abs. 2~~ des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) ...

neu

§ 11 Vorstand

(1)-(2) (*unverändert*)

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 **Absatz 1 Satz 2 und 3** des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) (*unverändert*)